

**EXKLUSIV** Für BVWW-Mitglieder

## INHALT

**01 RECHT**

**06 FÖRDERMITTEL**

### Impressum

**WASSERSPORT**  
WIRTSCHAFT  
**EXKLUSIV**

Herausgeber: Karsten Stahlhut  
Die Wassersport-Wirtschaft  
ist das offizielle Organ des  
Bundesverbandes Wassersport-  
wirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersport-  
wirtschaft e.V.  
Gunther-Plüschow-Straße 8,  
50829 Köln  
Tel. (0221) 59 57 1-0,  
Fax (0221) 5 95 71 10  
E-Mail [info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)  
Internet [www.bvww.org](http://www.bvww.org)  
[www.wassersport-wirtschaft.de](http://www.wassersport-wirtschaft.de)

Ständige Mitarbeiter:  
RA Stefan W. Meyer,  
Ben Hoffmann

## Nacherfüllung ist Recht des Verkäufers

### BGH stellt klar: Käufer muss Verkäufer die Abholung einer mangelhaften Sache zur Nachbesserung gewähren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer neuen Grundsatzentscheidung eine wichtige Streitfrage zugunsten des Verkäufers entschieden. Die Klägerin erwarb als Verbraucherin vom Beklagten einen fünf Jahre alten Oldenburger Wallach zu einem Kaufpreis von 12.000 Euro. Einige Zeit nach der Übergabe rügte die Klägerin gegenüber dem Beklagten mehrmals ein Zungenstrecken des Pferdes. Unter Fristsetzung forderte sie den Beklagten zur Mangelbeseitigung auf. Hierzu erklärte sich der Beklagte auch bereit und bot darüber hinaus an, das Pferd am Belegenheitsort abzuholen. Dies lehnte die Klägerin allerdings ab. Sie verlangte vom Beklagten einen Transportkostenvorschuss in Höhe von 1200 Euro. Damit sollte der Transport des Pferdes zum Beklagten, den sie selbst durchführen wollte, finanziert werden.

Nachdem die Frist zur Nachbesserung und auch zur Zahlung des Vorschusses fristlos abgelaufen war, erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Klägerin machte mit der eingereichten Klage die Rückzahlung des Kaufpreises

von 12.000 Euro sowie die Erstattung von Aufwendungen von 5.261,59 Euro für Stallmiete, Sattelmiete, Reitausrüstung, Kosten für eine osteopathische Behandlung, Kosten einer Haftpflicht- und Operationsversicherung, einer Trense sowie Tierarztkosten geltend.

Die Klage blieb vor dem Landgericht Baden-Baden, dem Oberlandesgericht Karlsruhe und auch vor dem BGH ohne Erfolg.

Der BGH stellte fest, dass die Klägerin ihrer Obliegenheit, dem Beklagten eine Gelegenheit zur Nacherfüllung des Kaufvertrages zu geben, nicht in gehöriger Weise nachgekommen ist. Die Klägerin hatte dem Beklagten das Pferd nicht zur Verfügung gestellt. Der BGH ist der Ansicht, dass die Klägerin dem Beklagten die Abholung des Pferdes hätte ermöglichen müssen. Die Klägerin durfte nicht darauf bestehen, das Pferd selbst zum Nacherfüllungsort zu verbringen, nachdem an sie ein Transportkostenvorschuss geleistet worden wäre.

Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen muss die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache



© Dan Race – stock.adobe.com

zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge am rechten Ort – nämlich dem Erfüllungsort der Nacherfüllung – für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll dem Verkäufer ermöglicht werden, die verkaufte Sache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel besteht, ob er bereits bei Übergabe vorgelegen hatte, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Dementsprechend ist der Käufer grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben hat.

Der BGH beanstandet in der Entscheidung nicht, dass das Berufungsgericht davon ausging, dass der Erfüllungsort hier der Sitz des Beklagten als Verkäufer war. Nach Ansicht des BGH konnte die Klägerin aufgrund des Angebots des Beklagten einer kostenfreien Abholung des Pferdes nicht die Zahlung eines Transportvorschusses verlangen. Zwar besteht grundsätzlich der Anspruch auf Zahlung eines

Vorschusses für die anfallenden Transportkosten, da der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen hat. Der Käufer hat hierbei nicht nur einen Erstattungsanspruch, sondern darüber hinaus auch einen Vorschussanspruch gegen den Verkäufer.

Die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Kaufsache unentgeltlich zu bewirken, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, solche Ansprüche geltend zu machen.

Der BGH verneinte im vorliegenden Fall allerdings zurecht ein Schutzbedürfnis der Klägerin. Die Klägerin musste gerade nicht befürchten, mit entsprechenden Transportkosten vorab belastet zu sein. Der BGH entschied insoweit eine seit längerem bestehende Streitfrage zugunsten des Verkäufers. Der BGH stellte klar, dass es eben nicht so ist, dass der Käufer (stets) für den Transport zuständig ist und der Verkäufer

(stets) die Kosten dafür zu tragen hat. Die Klägerin musste daher den eigenen Transport des Pferdes durch den Verkäufer hinnehmen.

Die Entscheidung des BGH zum Pferdekauf lässt sich in jeder Hinsicht auf den Verkauf eines Bootes übertragen. Auch hier stellt sich in der Praxis nicht selten die Frage, ob der Käufer den Verkäufer ordnungsgemäß zur Nacherfüllung des Kaufvertrages aufgefordert hat. Bei der Nacherfüllung handelt es sich nicht nur um eine Verpflichtung des Verkäufers, sondern auch um dessen Recht. Wird dem Verkäufer keine Möglichkeit zur Nacherfüllung des Kaufvertrages eingeräumt, kann der Käufer in der Regel keine weiteren Rechte wie Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz geltend machen.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass der Verkäufer die Forderung des Käufers auf Leistung eines Transportkostenvorschusses im Zusammenhang mit der Nachbesserung dadurch abwehren kann, dass er die kostenlose Abholung der mangelhaften Sache zur Untersuchung und Mangelbeseitigung anbietet.

# Neue Informationspflicht bei Preisermäßigungen

Seit dem 28. Mai gilt die neue Preisangabenverordnung

Am 28. Mai ist die neue Preisangabenverordnung (PAngV) in Kraft getreten. Die Grundregeln insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Angabe des Endpreises sowie die Grundsätze der Preisklarheit und der Preiswahrheit bleiben im Wesentlichen unverändert. Auf die Unternehmen kommt allerdings eine zusätzliche Informationspflicht bei der Werbung mit Preisermäßigungen zu. Auch die Vorschriften zur Auszeichnung des Grundpreises wurden leicht abgeändert.

## 1. Informationspflichten bei der Werbung mit Preisermäßigungen

Nach dem neu geschaffenen § 11 PAngV ist bei der Werbung mit Preisermäßigungen ein vorheriger Verkaufs- bzw. Gesamtpreis anzugeben. Dabei richtet sich dieser anzugebende vorherige Gesamtpreis nach dem niedrigsten Gesamtpreis, den der Händler in den letzten 30 Tagen für diese Waren vom Verbraucher gefordert hat. Für den Händler ist es daher auch erforderlich, die bisherigen Preise in ausreichender Weise und über einen entsprechenden Zeitraum zu dokumentieren. Die Darstellung der Preise kann auf dem Wege der Gegenüberstellung erfolgen oder durch einen prozentualen Abzug. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Werbeformulierungen wie „1+1 gratis“ oder „Kaufe 3 zahle 2“. Die Neuregelung gilt sowohl für die Waren im Ladengeschäft, auf Messen wie auch im Online-Handel. Ausgenommen von dieser Regelung sind schnell verderbliche Waren, die für den Abverkauf vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums reduziert ausgezeichnet werden. Ebenso wenig findet die Neuregelung Anwendung, wenn mit Unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) geworben wird. § 11 Abs. 2 PAngV sieht zudem die abweichende Möglichkeit vor, dass der Händler hinsichtlich des niedrigsten Vergleichs-



© Andrey Popov – stock.adobe.com

preises auf denjenigen Preis abstellen kann, den er vor einer „schrittweisen, ohne Unterbrechung ansteigenden“ Preisermäßigung gefordert hat.

## 2. Grundpreisangabe

Seit dem 1. September 2000 ist die Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigverpackungsverordnung in Kraft. Für viele Produkte muss seither eine zusätzliche Preisangabe, der Grundpreis, ausgezeichnet werden. Dies ist der Preis pro Mengeneinheit (Kilogramm, Liter, Meter oder Quadratmeter). Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile. Die Angabe des Grundpreises soll dem Käufer einen leichteren Preisvergleich ermöglichen, besonders bei Packungen mit unterschiedlicher Füllmenge. Der Grundpreis muss neben dem Endpreis bei folgenden Waren angegeben werden, wenn sie nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden:

- Waren in Fertigpackungen
- Waren in offenen Verpackungen
- Waren, die als Verkaufseinheiten ohne Umhüllungen abgegeben werden
- Ausgenommen sind Waren für Selbstabfüllung (z.B. Öl)

Der Grundpreis muss so angebracht werden, dass er „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar“ für den Verbraucher zu finden ist. Gesamt- und Grundpreis müssen daher auf einen Blick wahrnehmbar sein. Dabei sollte gerade im Hinblick auf den Onlinehandel berücksichtigt werden, dass diese Vorgabe nicht erfüllt ist, wenn erst ein separater Link angeklickt werden muss oder erst ein Mouse-Over den Grundpreis sichtbar macht. Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist es für die bessere Preistransparenz vorgegeben, dass grundsätzlich 1 Kilogramm bzw. 1 Liter als verbindliche Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises genutzt wird. Es besteht daher nicht selten Handlungsbedarf für die Händler bei der Auszeichnung der Waren.

## 3. Verstöße

Verstöße gegen die Preisangabenverordnung können wie bisher als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Darüber kann die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben aber auch einen Wettbewerbsverstoß darstellen, der sowohl durch Mitbewerber als auch durch Wirtschafts- oder Verbraucherverbände kostenpflichtig abgemahnt werden kann.

# Provisionsanspruch nur bei gültigem Vertrag

## Maklerin muss nach angefochtenem Kaufvertrag ihre Provision zurückzahlen

Das Landgericht (LG) Frankenthal hat einen interessanten Fall entschieden. Die Kläger, ein Ehepaar, erwarben eine Immobilie im Außenbereich einer Gemeinde im Landkreis Germersheim. Im Exposé der Maklerin wurde das Objekt mit „idyllischem Wohnen in ruhiger, sonniger Alleinlage“ beworben.

Der Verkäufer erfuhr noch vor Abschluss des Kaufvertrages von der zuständigen Baubehörde, dass das Gelände nur in Kombination mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Wohnzwecken genutzt werden durfte. Den Klägern, die somit dort nicht wohnen durften, teilte der Verkäufer dies nicht mit. Auch die Maklerin informierte der Verkäufer nicht.

Als die Kläger im Laufe des Jahres erfuhr, dass die erworbene Immobilie für sie nicht als Wohnhaus nutzbar war, erklärten sie erfolgreich die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung durch den Verkäufer. Dieser wurde hierdurch rückwirkend von Anfang an unwirksam.

Das LG Frankenthal entschied, dass hierdurch auch die Rechtsgrundlage für die von den Klägern an die Beklagte gezahlte Vermittlungsprovision entfällt. Der Anspruch besteht nur bei Abschluss eines wirksam abgeschlossenen Kaufvertrages. Das Risiko, dass diese Wirksamkeit rückwirkend wieder wegfällt, trägt die Maklerin. Nach Ansicht des LG Frankenthal gilt dies auch dann, wenn die Maklerin von der arglistigen Täuschung nichts wusste.

Die Vermittlungsprovision entfällt, weil der Vertrag auf Grund der Anfechtung von Anfang an unwirksam war. Juristisch hat es den Vertrag im Grunde nicht gegeben, so dass auch die Vermittlungsprovision entfallen muss.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Kaufvertrag erst nachträglich, etwa durch Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts



© DOC RABE Media – stock.adobe.com

wegen Mängeln oder der Geltendmachung des sogenannten großen Schadensersatzes, entfällt. In diesen Fällen bleibt der Provisionsanspruch unberührt. Dies gilt selbstverständlich erst recht bei der Geltendmachung einer Minderung oder des sogenannten kleinen Schadensersatzes.

Manchmal kommt es auf scheinbare Kleinigkeiten an: Hätten die Kläger nicht die Anfechtung, sondern den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, wäre das wirtschaftliche Ergebnis im Verhältnis zum

Verkäufer nahezu gleich. Allerdings hätte die Maklerin ihre Vermittlungsprovision behalten können, da der Kaufvertrag nicht rückwirkend unwirksam wird. Vielmehr wandelt sich der Kaufvertrag durch die Erklärung des Rücktritts in ein sogenanntes Rückgewährschuldverhältnis um.

Die Entscheidung des LG Frankenthal, die einem älteren Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1980 folgt, ist direkt auf die im Wassersportbereich tätigen Vermittler oder Makler zu übertragen.

**Oliver**  
Vormann  
Langballigau

**Sonja**  
DIY-Expertin und Spenderin,  
Herford



**WIR SIND  
SEENOTRETTER**

**JETZT SPENDEN**  
UND AUCH SEENOTRETTER WERDEN  
AUF [SEENOTRETTER.DE](https://www.seenotretter.de)

## Termine

### Caravan Salon

26.08. – 04.09.2022  
Düsseldorf

### tiv-Mitgliederversammlung

01.09.2022  
Düsseldorf

### Boot & Fun Inwater

02. – 04.09.2022  
Werder (Havel)

### VBS Seminar

08. – 09.09.2022  
Köln

### Interboot

17. – 25.09.2022  
Friedrichshafen

### Branchentreffen Süd

19.09.2022  
Friedrichshafen

## Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Mär 21	107,5	107,1
Apr 21	108,2	107,5
Mai 21	108,7	107,8
Jun 21	109,1	108
Jul 21	110,1	108,2
Aug 21	110,1	108,3
Sep 21	110,1	109,1
Okt 21	110,7	109,7
Nov 21	110,5	110,3
Dez 21	111,1	110,5
Jan 22	111,5	111,1
Feb 22	112,5	112
Mär 22	115,3	114,4
Apr 22	111,6	115,6

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left( \frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann,  
Tel. 0221/595713 oder [info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)

## Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren. Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für

die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf [www.bvww.org](http://www.bvww.org) werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail ([info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
13.06.22	220613	Bund	Förderprogramm „Willkommenslotsen“ wird kurzfristig aufgestockt	Wegen des aktuellen Zustroms von ukrainischen Geflüchteten erhalten Projektträger (Kammern und Wirtschaftsorganisationen) kurzfristig die Möglichkeit für die unterjährige Beantragung einer neuen Willkommenslotsen-Stelle. Hiermit soll dem – in einigen Regionen erhöhten Beratungsbedarf – schnell nachgekommen werden. Regionen erhöhten Beratungsbedarf – schnell nachgekommen werden.
07.06.22	220607	Sachsen	Investitionsförderung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur neu aufgestellt	Die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« (GRW) ist das wichtigste Instrument der sächsischen Wirtschaftsförderung. Sie dient in erster Linie dem Aufbau und der Sicherung von Arbeitsplätzen in den sächsischen Regionen und dem Ausgleich von Standortnachteilen.
07.06.22	220607	Niedersachsen	Rückzahlungsfrist für Soforthilfen bis Sommer 2023 verlängert	Die Niedersächsische Landesregierung hat die Frist für rückzahlungspflichtige Beträge der Corona-Soforthilfen bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Bislang sollten die Rückzahlungen bis Ende Oktober 2022 geleistet werden.
07.06.22	220607	Baden-Württemberg	Vorbilder für nachhaltige Mobilität gesucht	Egal, ob Carsharing, bessere Radwege, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) – für die Mobilitätswende gibt es viele gute Ideen. Besonders engagierte Vorreiterinnen und Macher können sich mit ihren Projekten bewerben. Die Prämierung durch Verkehrsminister Winfried Hermann findet im November 2022 statt. „Wir wollen den Menschen in Baden-Württemberg zeigen, welche attraktiven Lösungen es in der Mobilitätswende bereits gibt,“ erklärt Maria Franke, Bereichsleiterin Nachhaltige Mobilität bei der Landesenergieagentur,
23.05.22	220523	Baden-Württemberg	Förderung für Kleinbetriebe bei der betrieblichen Ausbildung	Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unterstützt mit dem Förderprogramm des Europäischen Sozialfonds Baden-Württemberg (ESF) „Ausbildungsbereitschaft stärken REACT-EU“ kleine Unternehmen bei der betrieblichen Ausbildung mit 3.500 Euro. „Wir helfen kleinen Betrieben mit bis zu neun Mitarbeitenden dabei, trotz der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise weiter auszubilden.“
23.05.22	220523	Bund	Steuerfreiheit des Corona-Bonus ausgeweitet	Die Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber, die bisher bis zu einem Betrag von 3.000 Euro gelten sollte, wurde per Änderungsantrag auf 4.500 Euro angehoben. Die Voraussetzung, dass die Steuerfreiheit nur gewährt wird, wenn die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt, wurde gestrichen.
16.05.22	220516	Sachsen	250.000 Euro für Kleinprojekte mit Ukraine-Bezug stehen bereit	Der nun mehr als zwei Monate andauernde Ukraine-Krieg und seine Folgen sind in den Klassenzimmern, Unternehmen und Gemeinden in Sachsen angekommen. Der Diskurs um demokratische Werte wie Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit wird nun oftmals mit Blick auf diesen Krieg und die Situation der Geflüchteten geführt.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
16.05.22	220516	Bayern	Ladestationen für E-Autos von Kommunen und Betrieben werden ausgebaut	Die Staatsregierung investiert weiter in den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Freistaat. Am 11. Mai 2022 trat die Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ in Kraft. Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger betont: „Wir wollen unseren bayerischen Betrieben und Kommunen den Umstieg auf eine klimafreundliche Mobilität erleichtern. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ladeinfrastruktur.“
16.05.22	220516	Bund	BMWK fördert innovative Projekte im kommunalen Klimaschutz	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vergibt auch 2022 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Fördermittel für innovative Klimaschutzprojekte. Projektskizzen können bis zum 30. Juni 2022 bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH eingereicht werden.
10.05.22	220510	Nordrhein-Westfalen	Förderaufruf für größere Schnellladeparks	Neben privaten Ladepunkten an der heimischen Wallbox wird es beim weiteren Markthochlauf der Elektromobilität in Nordrhein-Westfalen vor allem auf öffentlich zugängliche Schnellladepunkte und größere Ladeparks ankommen. Dafür stellt das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines neuen Förderaufrufs weitere zehn Millionen Euro zur Verfügung. Ziel der Förderung ist es, Schnelllademöglichkeiten vor allem dort zu schaffen, wo sich Bürgerinnen und Bürger ohnehin aufhalten und ihr Fahrzeug abstellen – etwa auf bestehenden Parkflächen vor Supermärkten, Einkaufszentren, Schwimmbädern oder Fitnessstudios.
10.05.22	220510	Niedersachsen	Enterprise Europe Network Niedersachsen (EEN) bietet Unternehmen Nachhaltigkeitsaudit	Ziel ist, Grundlagen für die Unternehmen zu schaffen, international zu wachsen. Möglich macht dies ein neuer Vertrag mit der EU Kommission, der Ende März 2022 unterschrieben wurde und rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft tritt. Partnerin ist die Leibniz Universität Hannover; die NBank übernimmt im Konsortium die koordinierende Rolle.
10.05.22	220510	Mecklenburg-Vorpommern	Mikrodarlehen neu aufgelegt	Das Förderinstrument Mikrodarlehen ist neu aufgelegt worden. „Mit dem Mikrodarlehen sollen Existenzgründungen wieder stärker unterstützt werden. Oftmals fehlt es bei den Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen an finanziellen Mitteln bei den Betriebsausgaben oder die Einnahmen reichen am Anfang noch nicht aus, um auch die Kosten des Lebensunterhalts vollständig damit decken zu können. Hinzu kommt, dass aufgrund der geringen Betriebsgröße des geplanten Unternehmens die Vergabe kleinvolumiger Kredite für Finanzinstitute wenig attraktiv ist. Hier wird das Land behilflich sein und den Schritt in die Selbständigkeit durch die Gewährung von Mikrodarlehen unterstützen“.
10.05.22	220510	Baden-Württemberg	Land führt „Tourismusfinanzierung Plus“ fort	Zur Unterstützung des Gastgewerbes führt das Land das Förderprogramm „Tourismusfinanzierung Plus“ mit acht Millionen Euro fort. Mit der Förderung werden wichtige Investitionen angestoßen, die die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Reiseziele steigern.
10.05.22	220510	Baden-Württemberg	6,3 Millionen Euro für Prototypenförderung	Das Land verbessert erneut die Rahmenbedingungen für Innovationen und investiert in die gezielte Förderung von Prototypen. Mit der ressortübergreifenden Prototypenförderung als neues Angebot für Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Baden-Württemberg wollen das Wissenschafts- und das Wirtschaftsministerium gemeinsam die Lücke zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Verwertung (englisch: „Valley of Death“) schließen, wie Wissenschaftsministerin Theresia Bauer und Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister Kraut am 4. Mai 2022 mitteilten.



**21.-29.1.2023**

boot.de

**Meine Leidenschaft.  
Genau jetzt.**



**#FOLLOWTHECALL**



Messe  
Düsseldorf